

# **Konzept zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs**

**der**

**Fußballabteilung des SV Allensbach**

**Stand 14. Mai 2020**

# AGENDA

- **Rechtliche Grundlagen + Anforderungen**
- **Vorgehen der Fußballabteilung des SV Allensbach**
- **Der Hygienebeauftragte**
- **Der Trainer**
- **Der Spieler**
- **Sonstiges**

# Rechtliche Grundlagen + Anforderungen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) (9.5.2020)

- §4 (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 24. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
  - 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen
- (2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
  - 15. Freiluftsportanlagen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist

Absatz 8: Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für Freiluftsportanlagen nach Absatz 2 Nummer 15 Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

# Rechtliche Grundlagen + Anforderungen

**Ab dem 11.05.2020 sind nachfolgende Freiluftsportanlagen wieder für den Betrieb zugelassen:**

Sportboothäfen, Häfen und Flugplätze

Freiluftsportanlagen

Die Durchführung der jeweiligen Sportarten hat sich an die Durchführungsbedingungen der jeweiligen Sportfachverbände zu orientieren.

**Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs der Sportstätten ist die Wahrung folgender Grundsätze:**

Der zulässige Freiluftsportanlagenbetrieb ist auf **Trainings- und Übungszwecke** beschränkt.<sup>[1]</sup>

Voraussetzung für den Freiluftsportanlagenbetrieb ist die **Beachtung der** sechs in § 1 Abs. 2 CoronaVO Sportstätten (Anlage) näher beschriebenen **Grundsätze des Infektionsschutzes** betreffend:

**Mindestabstände während des Trainings- bzw. Übungsbetriebs.**

Während des gesamten Trainingsbetriebes muss ein Abstand von mindestens 1,5m Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden. Ein Training von Spielsituationen, in denen direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt.

**zulässige Gruppengrößen**

Trainingseinheiten dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen; bei größeren Trainingsflächen, wie beispielsweise Fußballfeldern ist jeweils eine Trainingsgruppe von max. 5 Personen pro Trainingsfläche von 1.000qm zulässig. Am Beispiel eines durchschnittlichen Fußballfeldes von 7.000qm dürfen sich maximal 35 Personen auf der Anlage aufhalten. (bei uns 20 Personen auf dem Platz)

**Reinigung und Desinfizierung von Sport- und Trainingsgeräten**<sup>[1]</sup>

Alle benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.

# Rechtliche Grundlagen + Anforderungen

## Kontaktvermeidung und Mindestabstände außerhalb des Trainings- bzw. Übungsbetrieb.

Kontakte außerhalb der Trainingszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mindestens 1,5m zu gewährleisten

## Geschlossen bleiben von Umkleiden und Sanitärräumen und Ausstattung der Toiletten.

Die Sportlerinnen und Sportler müssen sich bereits außerhalb der Sportanlage umziehen. Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, bleiben geschlossen.

Falls die Toiletten die Einhaltung des Sicherheitsabstandes nicht zulassen, sind diese zeitversetzt zu betreten und zu verlassen. Die muss durch eine verantwortliche Person sichergestellt werden.

In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zu Verfügung stehen. Falls die nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine **Person** zu benennen, **die für die Einhaltung der Grundsätze des Infektionsschutzes verantwortlich ist**.<sup>[1]</sup>  
**Ausgeschlossen** von der Teilnahme an Trainings- und Übungsmaßnahmen sind Personen, die

in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, Symptome eines Atemwegsinfekts aufweisen, erhöhte Temperatur aufweisen.<sup>[1]</sup>

Die **Namen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmer\*innen** und der **Name der verantwortlichen Person** gemäß Ziffer 5 sind für jede Trainings- und Übungseinheit zu dokumentieren.

# Vorgehen der Fußballabteilung des SV Allensbach

## Vorwort:

Die Abteilungsleitung trägt die Verantwortung für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes und bestimmt weitere Personen, die berechtigt und angehalten sind, bei Missachtung der Hygieneregeln ein Training zu unterbrechen und/oder zu beenden. Die Verantwortung der ordentlichen Durchführung der Einheiten obliegt den Trainern. Diese werden unregelmäßig aber häufig durch den Hygienebeauftragten und/oder beauftragte Personen unterstützt und angeleitet.

## Die Abteilungsleitung Fußball hat sich zu folgendem Plan der stufenweisen Öffnung entschieden:

Die Teilnahme am Trainingsbetrieb ist freiwillig

1. Teilnehmen darf nur wer keine der bekannten Symptome aufweist und keinen Kontakt mit Personen mit bekannten Symptomen hatte.
2. Trainingsbetrieb nur auf dem Kunstrasen in Kaltbrunn.
3. Max 20 Personen inkl. Trainer, da unser Kunstrasen etwas über 4000 qm groß ist (Details siehe unten)
4. Weder Umziehen noch Duschen ist in der Halle gestattet. Das Anziehen von Fußballschuhen findet auf dem Platz statt. Der Zugang zur Halle oder den Kabinen ist allen untersagt.
5. Anmeldungen zum Training einen Tag vor Trainingseinheit. Mit der Anmeldung bestätigt man, dass Punkt 2 erfüllt ist.
6. Bei Anfahrt zum Training Fahrgemeinschaften vermeiden
7. Mindestabstand vor-, während- und nach dem Training: mind. 2m (Keine Begrüßung per Handschlag oder Abklatschen während des Trainings)
8. Führen von Teilnehmerlisten zu jedem Training

# Der Hygienebeauftragte

Name: Regine Grutschus  
Adresse: Amselweg 4, 78465 Konstanz  
Telefonnummer: 07531-942542  
Mailadresse: Regine.Grutschus@gmx.net

Verantwortlich für die Einhaltung des Hygienekonzepts

- Ansprechpartner für Rückfragen von Spielern, Eltern und anderen externen Institutionen
- Koordination der Platzbelegung
- Benennung der jeweiligen Verantwortlichen der Trainingseinheit
- Verantwortlich für die Aufbewahrung der Anwesenheitslisten

# Der Trainer

- Verlängerter Arm und Ansprechpartner für den Hygienebeauftragten
- Verantwortlich für die Einhaltung des Hygienekonzepts- und Maßnahmen vor-, während- und nach dem Training
- Verantwortlich für die Führung und Übersendung der Teilnehmerliste (mit Namen und Datum) spätestens 1 Tag nach dem Training
- Koordinator für die Teilnehmeranmeldung (1 Tag vor Training)
- Die Übungen im Training sind kontaktfrei und mit einem Mindestabstand von 2m aufzubauen und durchzuführen
- Verantwortlich für die Desinfektion der Trainingsmaterialien nach den Vorgaben des Hygienebeauftragten
- Platzaufteilung:

5-10 Spieler	Platz wird halbiert, jeweils die Hälfte der Spieler auf einer Platzhälfte
10-15 Spieler	Platz wird gedrittelt, jede Trainingsgruppe trainiert nur im zugeordneten Bereich
15-20 Spieler	Platz wird geviertelt, jede Trainingsgruppe trainiert nur im zugeordneten Bereich
- Die Trainingsgruppen bleiben während des Trainings konstant



# Der Spieler

- Der Spieler meldet sich 1 Tag vor dem Training an. Spieler unter 14 Jahren müssen von einem Erziehungsberechtigten angemeldet werden. Damit bestätigt er, dass er keine bekannten Symptome (wie Atemwegsinfekte oder erhöhte Temperatur) hat und auch keinen Kontakt mit einer Person mit bekannten Symptomen hatte. Des Weiteren macht er eine Teilnahme davon abhängig, ob er regelmäßig Kontakt mit Personen einer Risikogruppe hat (Ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen etc.)
- Der Spieler kommt alleine zum Training. (Keine Fahrgemeinschaften)
- Der Spieler hält alle Hygienevorschriften ein (Mindestabstand, kein Körperkontakt, Handdesinfektion nach dem Training)
- Der Spieler zieht sich nicht am Sportgelände um (außer Schuhe). Er kommt pünktlich und verlässt nach Trainingsende sofort das Sportgelände (nicht in Fahrgemeinschaften).
- Ein Corona-Ansteckungsverdacht muss dem Hygienebeauftragten unverzüglich gemeldet werden (vertrauliche Behandlung)
- Bei einem positiven Test eines Spielers oder Trainers muss die betroffene Mannschaft mindestens 14 Tage zuhause bleiben.
- Spucken und Naseputzen auf dem Platz ist zu unterlassen.

# Nichteinhaltung der Verhaltensregeln/gesetzlichen Vorschriften

- Falls die Verhaltensregeln und/oder gesetzlichen Bestimmungen von einzelnen oder mehreren Spielern oder Trainern nicht eingehalten werden und von Behörden Strafen oder Bußgelder verhängt werden, sind diese von den Verursachern selbst zu tragen.
- Unabhängig davon erfolgt der Ausschluss vom Training.

# Zum Schluss

- **Wichtig:**

**Alle diese Angaben sind vorläufig und können jederzeit einer veränderten Situation oder neuen Vorschriften angepasst werden.**